

Untersuchung der Todesumstände des Schweizers Valentin Schneider und ausführliche Begründung, warum Hieronimus Willy des Mordes an ihm verdächtigt erscheint. Ausf. Liechtenstein, 1778 Mai 15, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Urgicht des unter allhiesigem hochfürstlich lichtensteinischen Oberamt¹ zu Lichtenstein sub inquisitione verhafteten Hieronimus Willy² samt beygesetz andern starken innzichten.

Ex prothocollo inquisitionali et informativo vom 30. Januarii 1778 und bies den 9. Maii huius anni continuirt.

Inquisit Hieronimus Willy

In die vierzig jahr alt, gebürtig aus dem Markt Lichtenstein³ ein hochfürstlich lichtensteinischer unterthan, allda seß- und wohnhaft und ein gemeindts-mann, verheiratheten standes und katholischer religion, welcher zu ledigem stand bey 13 jahr lang in königlich neapolitanischen, dann auch als verheirathet, in königlich französischen kriegs-diensten 3 jahr lang als gemeiner soldat gedient. Endlich aber von dannen defertirt und zu seinem weib und kind, so er vorher wegen unfriedlichem ehestande verlassen. Auf vernehmen aber, daß seine mutter gestorben, mit welcher selber am mindesten zu haus übereins kommen können, wider anheim gekehrt. Vor welcher zeit her seine ehewürthin namens Susanna Gassnerin, des Johannes Gassners seelig tochter, von hier mit nähen und weben, er aber mit zerschidener bauren-arbeit, taglöhnen und bottengäng, sonderbar auch mit ausländischer rectuten anwerb- und transportirung an Bündtner und Schweizer officier, auch einem oesterreichischen werb-corporal zu Veldkirch⁴ sich ernährt und unterhalten, massen sonst ihr vermögen sehr gering, und allein in zwey stükle acker, einem weingarten und wohnhäusel, so alles von seinem vatter seelig herühre, und denen enkel als testament-guth verordnet seye.

Dieser bekennet erstlich und hauptsächlich, daß er den Valentin Schneider von Rütty⁵ oder St. Valentinsberg⁶ von ohngefähr an der Rheinfahrt am Büchel angetroffen, welcher mit ihme und mehr anderen leuten auf die schifleute gewartet, und am Pfingstdienstag, als den 6. Junii 1775, in der fruhe auf Ruggell⁷ herüber gefahren. Weil dann der Valentin ihne wegen getragener modour vor einen soldaten angesehen, so habe er gleich selbst bey dortiger beegnung [2] und ansprach, ohne daß es jemand anderer gehört oder vermerkt, angedredt, ob er kein recrouten-werber, oder führer, er hätte auch lust, soldat zu werden. Inquisit habe ihme verschiedene dienst, unter andern auch königlich neapolitanische, vorgeschlagen und sich angetragen, selben alsogleich auf Zizers⁸ an titel herrn hauptmann von Salis, des loblichen Tschudischen regiments anzubringen. Über welches sich der Valentin gleich engagirt und soliches sowohl bey der ersten einkehr zu Ruggell, als auch im würthshaus zu Bndern⁹ und endlich zu Trisen¹⁰, nemlich auf dem weeg nacher Zizers, jedoch allezeit ohnvermerkt der würthshausleute oder andern zech-gästen, widerhohlt und bestätigt.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wille (Wille).

³ Vaduz, Gem. (FL).

⁴ Feldkirch, Stadt in Vorarlberg (A).

⁵ Rütli, Gem. SG (CH).

⁶ St. Valentinsberg im Rheintal (CH).

⁷ Ruggell, Gem. (FL).

⁸ Zizers, Gem. GR (CH).

⁹ Bndern, Gem. (FL).

¹⁰ Trisen, Gem. (FL).

Zu Trisen habe der Valentin vorgeben, er müsse wider zurück, indem er noch einige geschäft zu Schaan¹¹ zu verrichten hätte. Inquisit habe ihm geglaubt, und seye dann mit ihm aus dem wüthshaus von Trisen durch die Au herunter bies gegen Schaan in meinung, den Valentin allda seine geschäfte verrichten zu lassen und ihn über nacht bey sich zu Vaduz¹² zu beherbergen, und gleichwohlen den andern tag nacher Zizers zu transportieren.

Allein bey der weeg-scheide auf Schaan und abwärts nacher Bendern habe der Schweizer mann Valentin sich erklärt, daß er nicht auf Schaan, sondern abwärts seinem heimweg nachgehen wolle und weder gesinnet soldat zu werden, noch schuldig seye, seyn worth zu halten, weilen er kein hand-geldt empfangen. Inquisit habe dieses widersprochen mit sagen, er müße halten und das handgelt werde er zu Zizers von herrn hauptmann von Salis schon bekommen. Darauf der Valentin die flucht ergriffen, und dem Rhein¹³ nach abwärts durch die Au. Inquisit aber demselben mit ausgezogenem sabel nachgelofen, und endlichen durch das nachsetzen in solche enge und forcht gebracht, daß selber kaum drey schritt vor ihm über ein wuhr in den Rhein gesprungen, und den über die achsel getragenen tschoppen am porth oder ufer hinter sich gelassen, wo er zugesehen, wie der Schweizer sich im wasser durchzuschwimmen bemühe, und noch zugerufen, gehe nur hin Schweizer, du wirst mir wohl noch unter die hand kommen.

Als nun der Schweizer bies in die mitte des Rheins in das hohe wasser gekommen, so habe ihn das wasser übernommen, und inquisit endlich nichts als einen arm gesehen und glaube dann selbst, daß er also ums leben gekommen, weil man seithero von dem Schweizer mann nichts mehr gesehen und erfahren. Den von ihm hinterlassenen hut und tschoppen, worinnen ein schnupf-tüchel und tabback-pfeiffe gewesen, habe [β] inquisit zum ersaz seiner gehabten ständ und gänge und ausgelegter zehrung, selben abendts mit nacher Schaan in seines schwagers Joseph Gassners haus genommen und andern tags wider abgehohlt, und nach einer gerunnen zeit den hut einem fremden betler verschenkt. Den tschoppen aber auch einem fremden mann um 30 xr.¹⁴ verkauft, das schnupftüchel und die taback-pfeiffe hingegen gleich in der Au verworfen und ligen lassen.

Obschon dann inquisit wegen der obbekannten nachsez- und versprengung ursach und anlaß zu des Schweizers todtfall gegeben, so haben doch nicht vorsehen können, daß selber in Rhein springen werde, noch sonsten ihm am leben schaden, sondern nur erschrecken und halt machen wollen. Viel weniger seye er ihm an leib wirklich zugekommen, oder mit dem ausgezogenen hirschfänger und sonst beygehabten terzer rohr ihm was leyds gethan, noch auch an geldt oder andern sachen, ausser obbemeldten stücken, im mindesten was abgenommen.

Worgegen aber aus denen von verschidenen auswärtigen obrigkeiten als von Rheinegg¹⁵ und Zizers eingehohlenen certificat und andern hiesig eydlichen zeugenschaften solch starke und beschwerende anzeigungen erhoben und vorligen, daß nach all verdächtigen umständen und beweis viel mehr zu vermuthen, daß inquisit gedachten Valentin Schneider auf andere arth und weisung umgebracht oder massaciert und ausgeraubt habe, indeme actenkundiger massen A der verdacht ein solch verwegene und leichtfertiger porsch von bösem leumuth und gerüchte, daß man sich der missethat zu ihm fast insgemein versehen, B bey seinen ersten beed constitutis¹⁶ unter fälschlicher contestation¹⁷ bey Gott seine seel und seeligkeith all ofenbaren umgang und kenntnis des Valentis bies zu gänzlicher ueberweisung verlaugnet, C selben abend in des schwagers haus, und nachhin auch anderwärts zu vertrauen erzählt, er habe mit einem Schweizer recrout, der ihm entlaufen wollen, händel gehabt, gegen solichen zuerst den hirschfänger ausgezogen, und endlich mit dem terzer rohr erlegt, und fast todter in Rhein geworfen, die Schweizer können ihn suchen er seye zum land hinaus etc. etc.

¹¹ Schaan, Gem. (FL).

¹² Vaduz, Gem. (FL).

¹³ Rhein, Fluss.

¹⁴ xr.: Kreuzer.

¹⁵ Rheineck, Gem. SG (CH).

¹⁶ Aussagen.

¹⁷ Beantwortung.

D eben damals mit des Schweizer huth und tschoppen, dann auch seinen eigenen, in etwas an dem bügel zerbrochenen oder zerrütteten hirschfänger in des schwagers haus gekommen und sich nicht nur allein dorth, sondern noch darauf in des Lorenz Danners¹⁸ und Ferdinand Rheinbergers wüthsbehausungen wegen vorgegangenen handel gantz stürmisch und beedenklich erzeugt. E einem vertrauten k. k. werb-corporal zu Veldkirch den hergang gantz anderst als coram judicio¹⁹ eröffnet, und da er bey ihm [4] unter das k. k. Miggazische infanterie-regiment dienst zu nehmen gesucht, über anfrag der beweg-ursach selbst bekennet, er seye mit einem Schweizer im wirtshaus gewesen, soforth mit ihm dem Rhein nach hinaufgezogen oder gegangen, und habe diesen endlich, nachdem er von dem Schweizer angepekt worden, ermordet. Er habe ihme viele hieb und stich geben müssen, bies er den kerl erlegt, endlichen habe er ihn in den Rhein geworfen, und ihme kamisohl und brust-tuch ausgezogen. An geldt habe der Schweizer 3 ^{1/3} bies 3 fl.²⁰ (welche nach anderer eydlichen kundtschaft accurat eintrift) bey sich gehabt. Nun werde ihm durch die Schweizer sehr nachgesetzt und seye mithin nicht mehr sicher, indeme selbe 100 fl. auf seinen kopf geschlagen und auch wirklich schon zu Vaduz gewesen. Ein anderes mal aber, wo die forcht schon aus ihme ware, gantz kühn heraus gesagt, er wolle nun noch abwarthen, es seye niemand bey der that gewesen, die Schweizer können ihm keine prob machen, und auf das Schloß²¹ bring ihn kein teufel.

F Gleich einige tage nach vermißung des schweizermannes eine taback-säckel verkauft, welcher hernach durch den landamman Jeger²² zu obrigkeits handen gekommen und ad acta gebracht. Soforth auch von des Schweizer Valentins hinterlassenen ehewürthin und nächsten anverwandten lauth obrigkeitlichen certificat, als ihres mannes und respective vetters eigen geweßter säckel jurato recognoscirt worden, worüber inquisit, wie bey jeder vorhaltung obrecensirt argwöhnischen umständen anfänglich erstattet und erblaßt, bald eine verzweiflung, bald eine leibs-schwachheit, und gählinge²³ blöde vorgestellt, endlich aber sich wider erhohlet und immer solche antworten gegeben, so theils unwahrscheinlich, theils sonst ohnerheblich waren mit sagen, er habe diese und jene reden nur ruhm und schwerzweis gethan und zu andern leuten, wie in seinen ersten verhören der obrigkeit s. v.²⁴ lügen und unwahrheiten vorgeben. Den taback-säcke habe er kurz vor dem Schweizer handel von einem unbekanntem krämer im Heiligen Kreutz zu Veldkirch erkaufte, und seye mithin sein eigen gewesen. Kurz, die that wegen dem Schweizer verhalte sich nicht anderst, als wie es beym 3. verhör bekennet und seithero immer widerhohlt und bestätigt, sollte man auch wider ihn nach aller schärfe und ungnad ja mit dem todts-urteil selbst verfahren, so könne und werde er nichts anders mehr sagen und mit wahrheit eingestehen.

Weiters G giebet die anzeig eines beeydigten zeugens den sonderbaren umstand, daß er inquisiten im rukweg von Trisen durch die Au [5] von ohngefähr mit einem fremden Schweizer mann in dem Neuguth gegen dem Rhein angetroffen, wo ersterer mit zeugen ein baar worth geredt, lezterer aber auf geheiß des inquisiten einige schritt vorausgegangen, und seines wissens und erinnerns des Rhony Willis rock über die achsel getragen, den eigenen aber ungezogen gehabt. Dann erhellet uns dem certificat von Zizers, daß H titel herrn hauptmann von Salis nichts vom inquisiten, noch weniger von einer bestellung oder recrouten-zuführung zeit seines neapolitanischen diensts wisse. Nicht weniger von Rheinegg, als unter welche hohe obrigkeit der Valentin gehörig ware, daß J gedachten Valentin, welcher schon 34 jahr alt und verehlicht, im mindesten nicht soldaten oder recrouten-mäßig, indem er zu klein und einfältig darzu gewesen. Er habe mit brodtragen sich ernährt und selbigen Pfginstdienstag sich über Rhein begeben, um zu Ruggell kuder-garn

¹⁸ Tanner.

¹⁹ vor dem Gericht.

²⁰ fl.: Gulden (Florin).

²¹ Kerker im Schloss Vaduz.

²² Jäger.

²³ plötzliche.

²⁴ *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 259.

abzuhohlen. Seye ein armer frommer tropf gewesen, der sein lebtag an keinen soldaten-stand gedacht, und warumen hätte er dergleichen gedanken haben sollen, indeme seine ehewürthin Anna Maria Göldin damals hochschwanger gegangen, daß sie am Mittwoch nach Pfingsten, also ein tag nach der unglücklichen ueberfahrt ihres mannes, eine kindel-betterin geworden. Und habe sie dazumal schon ein 5jähriges kind im leben, und zudem mit ihrem mann den friden mit aller lieb und gegenlieb gehabt, welches die gantze gemeind wisse. Er habe auch nicht schwimmen können, und sein lebtag niemals geschwommen, welche untauglichkeit und gantz unglaubhafte entschließung zum soldaten-stand mehrere zeugen von jenen und diesseitigen unterthanen, so den Valentin wohl gekannt oder sonst gesehen, bestätigt worden. Übrigens ist bies dato, ohneracht all fleissig und ordentlicher nachfrag und erkundigung, von dem körper, oder leichnam des im Rhein vertrunkenen, oder hinein geworfenen Valentin Schneiders nichts gründtlich und erhebliches zu erfahren und zu erfinden gewesen. Indessen solle die wittib nach der von hier beschehenen communication des inquisiten gütlicher bekenntnis und hierüber vom consistorio zu Chur²⁵ ertheilten erlaubnis wirklich ad secundas nuptias geschritten seyn.

Nebenbey und andertens hat inquisit auch über eingebracht eydliche erfahrung selbst gütlich eingestanden, daß er vor ohngefähr 5 jahren bey seiner rükkehr aus französischen diensten wegen abgang des weiter nöthigen reisgeldtes und unser armuth auf Splügen²⁶ von einem Bündtner daselbst auf guth-sprechen des Maylländer botten einen mantel [6] und pferdt entlehnet und sich gegen dem bott und bündtner, als ein sohn des Blaukugel-würths zu Chur ausgeben, wo selbsten das roß mitsamt dem mantel hingestellt, und sich auf und davon gemacht, obwohl er dann vermeint der landammann Jeger habe den botten für all sothane anspruch ausgericht und bezahlt. So habe der Bündtner nachhin die anforderung um den roß-lohn und verlohrenen mantel gemacht. Endlichen auch vom damaligen herrn landvogt von Funken²⁷ seelig an den landweibel befehl erhalten, bey ihme, inquisiten, wegen der anspruch pro 19 fl. 33 xr. hauptguth und 25 reiskösten die pfandt heraus zu schätzen. Bey welch ohnverhoften vorfall sich inquisit so sehr erzörnet und übernommen, daß er nicht nur darüber geflucht und geschworen, sondern mit gröbst und zum theil gottslästerlichen bedrohungen und gebürden ausgebrochen, eine pistol oder terzerrohrl zu hand genommen, dem Bündtner auf das leben und sogar sein, inquisiten, eigenes kind und das crucifix ab der wund herabzuschieszen gedrohet. Und da der Bündtner schon aufm rukweeg gewesen, sich verlauthen lassen, daß derselbe die gröste zeit, sonst würde inquisit ihm schon den weeg gewisen haben. Die unthat besonders gegen dem crucifix habe er selbe nacht herzlich bereuet. Ex actis constirt zumalen, daß der Bündtner Paul Leonardi von Careren nächst bey Cleven²⁸ oder Splügen von seiner anforderung nach keinen kreutzer erhalten und inquisit Hieronimus Willy nicht nur den pferdt-lohn aus, sondern auch mit dem mantel oder surtout entwichen, hingegen der landammann Jeger nichts als die vom Mailländer oder Lindauer botten vorgestrette weeg-zehrung von Splügen bies Chur abgestattet.

Weiter und drittens hat inquisit nach eigener bekenntnis des unter Piemontesicher dienst stehenden Michael Haslers hierländischen geschwistrigen am Eschnerberg zu lieb und gunsten willen dessen gesuchten verlassenschafts-theillung einen bey den acten liegend falschen todtschein vor 4 oder 5 jahren gemacht, und seinem angeben nach von einem schneider zu Cleven abschreiben lassen, und dafür vom jetzigen landammann Macari Büchel²⁹ als vogt des noch lebeneden Michael Haßlers nebst dem mittagessen 1 fl. empfangen, sed teste prothocollo hat ihm der landammann 1 fl. 20 xr. geben, die erbstheillung aber ist nicht erfolgt.

²⁵ Chur, Stadt GR (CH).

²⁶ Splügen, Pass GR (CH).

²⁷ Ferdinand Funkner von Funken, geb. um 1730, gest. 1775, war von 1771 bis 1775 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Funkner von Funken, Ferdinand (Anton Ferdinand)*; in: HLF 1, S. 257.

²⁸ Schreibweise von Chiavenanna, Gem. SO (I).

²⁹ Makarius Büchel, gest. 1792, war von 1772 bis 1775 Wirt des Gasthauses zum „Zoll“ in Ruggell und von 1776 bis 1781 Landammann der Landschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Büchel, Makarius (†1792)*; in: HLF 1, S. 126.

Endlichen und viertens ist inquisit auch condess, daß er vor einem jahr im winter [7] auf geheiß und im taglohn für den Antony Falch³⁰ allhier aus dem herrschaftlichen wald ab dem Kiefferhaus eine schöne buche hauen, und durch die Quadretsch³¹ oder Schloßguth herunter risen geholfen. Dann mich bekannt und und ofener dingen aus dem wäldle hinter dem Galgenstein und bey des nachrichters haus, welcher bezirk sowohl von der herrschaft, als auch der gemeind prætendirt werde, etliche fuder holz über beschehene wahrung, und von obrigkeits wegen vor der kirchen publicirtes verboth gehauen und forthgeführt, auch sich selbst hin und wider gerühmt, er gebe niemand kein acht und habe es denen Oberamts herren schon selbst in das angesicht gesagt, dies, sein freches unternehmen, aber seye meistens auf anricht- oder anstiftung des Antony Falchen beschehen, welcher ihm von dem holz hinter dem Galgenstein bey 6 oder 7 starke fuder abgekauft und vor jedes nebst etwelchem trunk wein oder brandtenwein 30 xr. bezahlt, und was er ob dem nachrichter gehauen, das habe inquisit vor sich gebraucht, und dem Joseph Boß³² zwey leiterle voll eichene krügel um etwas kinder-gewandt geben.

Es erhellet aber ex prothocollo informativo, und fast uns aller zeugenschaft hiesiger leuten, daß inquisit nicht nur in diesem zwischen der herrschaft und der gemeind strittigen bezirk nach all gütlichen und ernstlichen sowohl particular als obrigkeitlicher wahrung und verboth, auch öffentlicher verlesung des emanirt landesfürstlichen befehls fast der einzige waghals, sondern auch vorhin in andern herrschafts und gemeindts-waldungen immer schädlich und gefährlich gewesen und sich im mindesten nicht geschieden, weil ihn fast jedermann, auch die obrigkeit selbst wegen seinen vielfältigen drohungen, und stets bey sich gefährten kurzen gewehr oder waffen, auch sonst besorgter untreu fürchten mußte, und niemand im land glater dingen ohne ubermacht, list oder vorthail anzupacken oder aufzuheben getraute. So viel es hingegen seine obgedachte entschuldigung mit dem Antony Falch anbelanget, so constiret zwar ex actis, daß selber dergleichen holz vor seinem haus gehabt und sonst das maul gebraucht, die gemeindts-vorstehere sollten das wäldle hinter dem Galgenstein mit mehrerem eifer behaupten etc. etc. Allein er sucht sich von sothanner anschuldigung theils mit negativis, theils aber mit andern ein und ausreden loos zu machen, welches dann nicht daher, sondern in separato uns zu führen gehört.

Ubrigens bekennet inquisit, daß er in seiner jugend ein und andere bubenstück und obbesonnene frevelthaten begangen, und seinen eltern schlechte folg geleistet, dem vieh auf der waid die schellen abgezogen und zerschlagen, die riemen aber verkauft. Item³³ einsmalen zu Veldkirch einem krammer auf anderer anrichtung ein stüchel roth sch[...] oder tuch entwendt und verkauft, darnach seye er wegen strenger haus-züchtigung von seinem eltern weggeoffen und soldat worden, wo er wegen einer schuld 28 monat in arrest gelegen. Auch ein und andere excess und fornicationes³⁴ begangen und hierwegen mit brügel oder arrest gebüßt. Aus anderer eydlichen deposition und sonst gemeiner saag erhellet und verlauthet, daß er öfters desertirt und beynebens auch andere boßhafte streich angestellt und nicht nur mit brügel und arrest, sondern mit spiß-ruthen-laufen und gallere verweisung gestraft worden seye. [8] Welch zerschiedene et quidem in uno subjecto zusammentreffende delicta, obwohl selbe zum theil schon verjährt, zum theil aber per pœnas militares abgethan, dennoch zu dem end hierher fürzumerken sind, um dessen böse gewohnheit und lebens arth darzuthun.

Ueber all dieses kommet ihm noch weiter zu last, daß er sich nicht nur wegen allzu familiar und sehr bedenklicher umgang mit seiner zwar ledigen schwägerin Anna Maria Gassnerin die selber vor 4 jahren als eine dienstmagd bey sich im haus gehabt und inzwischen gestorben, nach einiger

³⁰ Falk.

³¹ *Quadretsch. Wiese und steiler, bewaldeter Hang nordöstlich des Schlosses Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 377–378.*

³² Boss.

³³ Auch.

³⁴ Unzucht.

zeugenschaft incestuosi concubituos, sondern auch von letztern jahren her in puncto furti³⁵ gantz verdächtig gemacht, indem er erst vorm jahr einig durchreisenden Savoyarden etlich seidene tüchel genommen, und vorhin öfters bey seinen reisen von angeblichen recrouen-transport zerschidene waaren zurückgebracht haben solle. Weil aber inquisit über ein so andere diesfällige quæstionirung alles widersprochen, oder sonst als ein wie wohl ohnerheblicher dingen erkaufte eigenthum angeben, und die etwo ausser landts bestohlene weder mit 3 kammern noch von ihrem wohnorth zu erfahren gewesen, so konnte auch das corpus delicti nicht erhebt werden.

Erst vergangene wochen, nachdeme die ad consulendum versendte acta kurz vorher zurückgekommen, und darauf zu gänzlicher supplirung des processus der von inquisiten angegebene Antony Falch wegen des versagten wald-frevels und dahinniger anstiftung coram genommen wurd, indicirte derselbe in examine, daß ihm gedachtere inquisit vor 7 oder 8 jahren einem Fasnachtdienstag abends bey dem tisch, wo er, Falch, verschlafen seinen beutel mit 154 fl. geldt, welches er vorher wegen eines fruchthandels in gegenwarth des Rheins herausgezogen und dieser ersehen ausem hoosen-sack gezwakt, andern tags aber auf ernstliche ermahn- und anhaltung durch den eigens deswegen einberuffenen damaligen landweibels Jacob Rheinberger gelegenheitlich des in der stube mit einem jungen hund fürgenommenen herum-spielers endlich unter der tischbank gelegt, welchen sodann der weibel in beyseyn des ehemaligen schloßjägers Joseph Singers gähling erblickt und aufgehoben. Sohin ihme, Falch, behändiget, wo er bey spätherer und rechter ueberzählung bies an einen zechin wider alles gelt richtig erfunden und gleich nach des Rhonis abreis in Bündten vernommen habe, daß selber unterwegs zu Trisen im Pfarrhof ein deto zechin wechseln lassen.

Dieses factum besteiffen die hierüber eydlich einvernommen beed gezeugen, nemlich obbenamster Jacob Rheinberger und Joseph Singer, insoweit, daß ersterer als weibel vom Falchen deswegen einberufen worden seye, und am Aschermittwoch vor 7 oder 8 jahren, und den Rhony Willy mit güte und ernst all dort in des Falchen haus vor der stuben gemahnet, das geldt herauszugeben, oder er komme nicht mehr forth. Welcher sich dann ausgeredt, er habe das geldt nicht, man solle nachsuchen, es werde wohl etwann noch in der stube zu finden seyn. Wie sie dann wider in die stube gekommen, so habe nach einigem gespräch der Rhony mit dem jungen hund zu spiehlen angefangen, [9] und wehrend dem spiehl, wo selber um tisch und bänk herumgefahren, testis gehling des säckel erblickt unter dem tisch, solchen aufgehoben und dem Falchen geben. Das geldt legen habe er zwar den Rhony nicht gesehen, doch zweiflete er nicht daran, und eine vorher des Falchen hausleute alle winkel ausgesucht und nichts gefunden, und zeug selbst vor dem hunds-spiehl nichts unterm tisch vom säckel gesehen, wo er ihn nachgehendts gewahrnet. Lezterer aber selben tags, wo der Rhony des geldts halber vom Falchen im verdacht gehalten und vom weibel vor der stube besprochen, hinnach aber unter dem hundts-spiehl der säckel mit dem geldt unterm tisch-bank gefunden worden, auch wirklich zugegen gewesen seye, indeme er den Rhony all dorten aufgesucht, um von ihm wegen einem geliehenen und hernach verkauften flinten, schloß und eisernen fallen annoch von seiner wirklich vorgehabten Bündtner reis bezahlt zu werden, welches er auch etwelcher massen erlangt.

Inquisit hingegen gesehet bey diesfällig und letztern constituto nichts anders, als daß er eben an einem Fasnachtdienstag abends vor 7 oder 8 jahren von dem Falch selbst zur Fasnacht eingeladen, und von ihm nebst zwey unbekanntem Trisnerberger männer, auch einem fremden betler-weib wohl bewürthet worden, und indessen haus über nacht gelegen, der Falch aber gantz betrunken und auch am tisch verschlaffen seye. Des morgens, als er bey ihm urlaub genommen, habe sich dieser des verlohrenen geldts halber geklagt, ihme aber zur antworth geben, er habe es nicht und wisse nichts darum, wann man recht suche, so werd es wohl noch hervorkommen, sonst aber müße er sich selbst die schuld bey messen, daß er die frembde betlerin beherberget.

Seye darauf in ein anderes haus sich zu beurlauben und im rukweg wider in des Falchen haus gegangen, wo sie noch mehr um das geldt gejammert, und ihne darum bezüchtiget, endlich aber

³⁵ wegen Diebstahls.

unter einem bank wiedergefunden haben. Zu Trisen habe er ein holländer dukaten ohnwissend mehr bey herr pfarrer, oder herr fruhmeßer Wechinger, nunmehr seelig, wechseln lassen. Allein das seye sein eigen geldt gewesen, wie er dann mehrere gulden zur reis bey sich gehabt, und hätten dem Falch sein geldt wirklich genommen gehabt, so wurde er ja nicht wider selbst in sein haus gekommen, sondern eilendts darmit ausm land gegangen seyn.

Ubrigens beharret inquisit spreta omni admonitione et territione verbali ein für allemal, über all weiteres vorgehaltene beschwerde-umstände wegen höchst verdächtiger entleib- und ausraubung des Schweizer manns Valentin Schneiders, auf seiner diesfälligen fordern aussaag und bekenntnis mit der widerhohlten äusserung, daß er sich Gott und seinem gnädigsten landesfürsten, auch der fürgesetzten obrigkeit allda lediglich überlasse, man möge ihn zur folter nehmen, oder zur todt verurtheillen, so könne er nichts anders mehr in wahrheit bekennen, doch bette er Gott und den landes-fürsten in allweg um verzeihen und gnad.

Nachdeme dann ex præmissa relatione actorum genügend zu ersehen, welch zerschiedene laster und frevelthaten inquisit nur von wenigen jahren her nach und nach verübt und begangen, immassen derselbe nicht nur ex propria confessione sich wegen excessiv und bössartiger nachsez- und verspreng- und somit causirter versäuffung des Valentin Schneiders, und der gantz gleichgültigen zuseh- auch verhaltung seines todts und abnahm der kleydung, des criminis homicidii³⁶ maxime culposi et quasi de prædationis, dann auch plaspheviæ si non 2^{di} saltem tertii gradus, et denique falsi, minarum quoque atrocium, und auch der vermessensten wald-frevel mit ohngescheuchter [10] verachtung der landesfürstlichen und obrigkeitlichen befehl und verbotthen schuldig und strafbar, sondern auch testantibus actis in betreff des gedachten Schweizer mann Valentin nach denen vorligend schweresten innzuchten der vorsezlichen mordthat und beraubung, wie nicht weniger puncto furti licet primi et quidem via non penitus restituti attamen magni sehr verdächtig gemacht, zu geschweigen dessenwas er etwann für verbottene schleich mit anwerb und lieferung der recrouten getriben, da er selbst bekennt viele handwerchs pursch, deserteurs und andere landäuffen aufgelesen, und entwederem französische, spanische, piemontesische, neapolitanische, holländische, auch einige an oesterreichische werb-officiere gebracht zu haben, wo hingegen ex certificatis von Sargans³⁷, Zizers, Chur und Veldkirch erhellet, daß er nicht so viel, als er angeben, auch meistens untaugliche leute und die schlechteste kerl aufgeführt.

So kommt es nun auf die hauptfrage und rechtliche erkanntnis, was vor ein straff wider diesen deliquenten zu statuiren, die pœna ordinaria nimirum capitalis mag nach unserm und auch des herrn consulenten ermessen und guthachten, weder quoad delictum homicidii vel suspecti latrocinii, noch auch quoad hanc speciem plaspheviæ, welches wie all andere nebenverbrechen herrn consulent zwar glatter dingen mit stillschweigen præterirt, oder gar übersehen, in dieser laage nicht statt und platz finden cum in illo desit ad huc certitudo physica de corpore delicti et plena hujus facti probatio, ac rei confessio, quæ tamen omni jure et maxime per constitutionem Carolinam requiruntur. In hoc autem verba plaspheviæ non sint dolo malo prolata, sed magis per irram excitata, pro in pœnitentiæ statim post factum suborta delinquentem non ex proposito verum exim petu, et brevi veluti furore peccasse indicio est, adeque rigor pœnæ non inique temperatur ad arbitrariam ut commentatur Joh. Paul Kressius ad artic. Constit.^{is} Crim.^{is} Car.^{ae}38 XVI pag. 64 et art. XXII pag. 76 item art. CVI pag. 277, 279 et 281.

Nach schon erwehnter Carolin. und obangezogenen art. XVI, et XXII, auch mehr andern articlen in specie XXV, XXVII et respective XXX kunnte und sollte zwar der wegen verdachten mordthat

³⁶ Mordes.

³⁷ Sargans. Gem. SG (CH).

³⁸ Die Blutgerichtsbarkeit, auch als ius gladii („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „poena“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Hrg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

und robbari³⁹ bey so viel und schweren anzeigungen, die fast all genugsam erweisen, wie consulent selbst dafür hält, mit der tortour gantz ohnbedenklich fůrgefahen werden, um der laugnenden inquisit, welcher der verübten that halber so stark beschwert ist, in abgang des vollständigen bewaises zur nacher und redlichern bekenntnis zu bringen. Da aber sothane wirkung bey dem halsstarrig und in solch millitarischen zuchtigung von spiß, gurter, streich schon erharteten missthater keineswegs zu erhoffen, und auch wegen dessen angeblichen und zum theil scheinbarer debilitat und unpablichkeit nicht wohl fůrgenohmen, welche ungesundheit zwar nach meinung des hiesigen land-chyrurgus Valentin Pumpels mehr von einer gemuths- als schweren leibs-krankheit herrhret und beynebens mit vieler verstellung begleitet zu seyn scheint, um des strengen block-arrests und von eisen und band ja endlich der gefangenschaft gar los zu werden.

So halten wir nach all reiflichern erweg- und bedenkung der umstanden und bosen folgen oder gefuhrlichkeit, dises usserst und an sich selbst sehr fenkliche zwangsmittel umso minder applicabel, als solches bereits [11] in mehreren provinzen abrogirt⁴⁰ worden, und beynebens auch von vorgedachtem chyrurgo sowohl, als andern glaubwurdigen leuten, zu vernehmen kommen, da inquisit schon bey seinem freyen lebens-lauf ein und anderes mal wegen heftigen zorn in schwer und todtes-gefahrliche krankheit cum phrenesi et colica verfallen seye, welche, obschon inquisit uber zwey jahr lang davon befreeyt geblieben, dennoch aber nicht nur bey wirklicher ergreiff der wiewohl simplesten folter, sondern auch ad territionem realem per accidens erfolgen dorfte, wobey man auch in tantum quantum omni initione jure licet nicht so fast den schuldhaft und all jenes wohl meritirenden delinquent von des scharfrichters hand, als dessen commisserations-wurdiges weib und kinder von der schimpflichen mackel zu verschonen suchte.

Anfolgendlichen bleibet allein die extraordinari- oder arbitratische straff bevor, welche, da sie auch secundum Carolinam juxta comentat pro cit. Kressii ad art. XXII pag. 76 et ad art. LXI pag. 192 et 93 §^{vo} 2^{do} nach unser gestandener tortur non solum ob alia delicta, vel punibiles conatus et excessus, quos malefactor ipse confessus, sed etiam ratione scandali et securitatis publicae, statt und platz findet, mithin umso mehr ohne angekehrt alle peynliche frag zu verscharfen.

Eben besagter Kressius als ein bewerthester criminalist und commentator nemesis Carolina gibt sich pag. 193 selbst die frag und antworth, so hieher sehr fuglich und also lauthet quod sivero nil quidem confessus inquisitus sit tamen homo vitae vagabundae et malae, indiciaque sint vehementissima, ut nemo prudens dubitet, patientiam et victoriam auciatuum omnium inquisitum non interno innocentiae testimonio, sed robori naturali consultae que pervicaciae debere? Sane ut talis in pistrinum detrudatur vel ad opus publicum remittatur ipsa necessitas suadere videtur, ne post nova facinora, ad quae eius modi scelestus homo robone suo naturali nixus facile animatur, judicem atque justitiam iterum vel arte vel natura eludat, et in hunc sensum hoc pronunciatum re Halis ut Ludovicih.

Mit der fustigation und landts verweisung cum urpheda, oder einer simplen relegation, wie herr consulent per pessa quidem tortura angesonnen, und zumalen unter irriger verweisung des kayserlichen hoflaagers und aller oesterreichen erblanden respectu hiesig wohlbekanntden reichsfurstenthum ubel errathen, oder verschrieben, ware also in erwegung der eingestandenen schweren verbrechen und frevelthaten, sowohl, als der sonst den inquisit allenthalb zur last fallenden widrigen vermuthungen und dessen landts- und actenkundiger bos- und verwegenheit der allgemeinen argernis des publici, viel weniger aber der offenen landessicherheit verholffen, da nicht nur fast alle gezeugen bey ihrer abhor wegen des inquisiten etwaiger losbrechung aus der gefangenschaft oder kunftigen freylassung, sohin besorglicher unthreu sich bekummert, sondern auch die gesamte land- und nachbarschaft vor dem gefahrlichen landstreiffer sicher zu seyn wunscht omnibus ergo rite et bene per pensis erachten und erkennen, wie uber all vorhin ad melius eruendam veritatem best moglichst ungenannt, jedoch wegen des inquisiten hartnackigkeit und

³⁹ Raubs.

⁴⁰ abgeschafft.

etwaich vermuthlicher subornation von [12] seinen eigenen leuten biesher vergeblich gewesten bemühung und sohin endlich vermüssigten abschluß der inquisition.

Daß inquisit Hieronimus Willy nach all fleissig und wahrhaftiger erfahr- und befindung, auch all dessen güther geständnis und sonstigen schweren anzeigung, und wider ihn biesher geführten inquisitions-process, beynebens auch von auswertigen consulenten eingeholten guthachten, so alles nach lauth kayser Karl des V.⁴¹ und Heiligen Römischen Reichs⁴² peinliche Halsgerichtsordnung beschehen, seiner begangenen misse- und vermessentlichen frevelthaten halber zu wohl verdienter straff und anderer leuten erspieglenden beyspiel und abscheu der laster, sowohl als auch zu gemeiner landts sicherheit durch den landweibel in eisen und band auf eine stund lang mit angehängtem laster-zettel und in handen habender ruthen, auch einem von holz formirten messer in simbulum des stauppen-schlags und abscheidung seiner laster-hand und -zung öffentlich unter den pranger darum fürgestellt, sodann durch sichere verwahrung entweder ad triremes oder in ein festung ad operas publicas, oder endlichen in ein zucht oder arbeits-haus abgeliefert und all dort, wo nemlich aus diesen orthen die erste und beste gelegenheit indessen ausfindig zu machen, oder gnädigste landes-herrschaft zu bestimmen geruhet ad dies vitæ angehalten werden, zumalen auch bey etwo über kurz oder lang an ihn erb oder glücksweis anfallend bessere vermögen all verursachte gerichtts, atz- und transportirungs, auch etwo weitem erhaltungskosten zu ersezen schuldig und verfält seyn und das v. r. v.

Jedoch alles auf höchste ratification unseres durchlauchtigst und gnädigsten landesfürsten und herrn, herrn, etc., etc.

Lichtenstein, den 15. Maii 1778.

Euer hochfürstlich lichtensteinischen Oberamtes reichsfürstenthum Lichtenstein

Unterthänigst, treu, gehorsamste

F. M. Gilm von Rosenegg⁴³ manu propria landtvogt

Franz Joseph Ambrosi⁴⁴ manu propria

Joseph Friz⁴⁵ landschreiber manu propria

⁴¹ Karl V. aus dem Haus Habsburg (1500–1558) war von 1520 bis 1558 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl I. war er König von Spanien. Vgl. Alfred KOHLER, *Karl V. 1500–1558. Eine Biographie*. München 1999.

⁴² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁴³ Franz Michael Heinrich Gilm von Rosenegg, gest. 1814, war von 1775 bis 1788 Landvogt. Vgl. BURMEISTER-, *Gilm von Rosenegg, Franz Michael Heinrich*; in: HLFL 1, S. 300.

⁴⁴ Michel Franz Josef Ambrosi, gest. 1785, arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zweitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: HLFL 1, S. 20.

⁴⁵ Johann (Joseph) Friz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Friz, Josef (Johann Josef)*; in: HLFL 1, S. 252.